§ 15 Rufsystem

[1]Persönliche Wohnräume, Sanitärräume, Therapieräume und Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen im Sinn des Elften Buches Sozialgesetzbuch genutzt werden, müssen mit einem geeigneten Rufsystem ausgestattet sein. [2]In persönlichen Wohnräumen muss das Rufsystem von jedem Bett aus bedient werden können.